

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die Rekursbeschwerde des
Regierungsraths des Kantons Aargau gegen den Beschluß
des Bundesraths vom 21. April 1869, betreffend den An-
stand mit Herrn Laué in Steuersachen.

(Vom 15. Juli 1869.)

Tit. I

Der § 27 des Gesetzes des Kantons Aargau über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern vom 30. November 1866, in Kraft getreten den 1. April 1867, enthält folgende Bestimmung:

„Für die Steuerpflicht im Armenwesen ist der Wohnsitz im Kanton maßgebend.

„Sie wird von den im Kanton wohnenden aargauischen Ortsbürgern an die Heimatgemeinde geleistet; von den kantonsfremden Einwohnern an die Gemeinde des Wohnorts.“

Gegen diese Gesetzesbestimmung erhob Hr. Friedrich Laué von Yverdon, Kts. Waadt, wohnhaft in Wildegg, Gemeinde Möriken, Kts. Aargau, in einer von Hrn. Prof. Leuenberger in Bern verfaßten Eingabe vom 27. October 1868 Beschwerde bei dem Bundesrathe. Zur Begründung derselben beruft sich der Rekurrent darauf, daß die angefochtene Gesetzesbestimmung mit Art. 4 und 48, und insbesondere Art. 41, Ziff. 5 der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, und knüpft daran das Begehren, daß der Kanton Aargau von Bundes wegen angehalten werde, sein Gemeindesteuergesetz in dem bezeichneten Artikel mit den angerufenen Bestimmungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Dieselben lauten:

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 41, Ziff. 5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größeren Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Nach eingeholter Vernehmlassung des Regierungsraths des Kantons Aargau vom 12/17. Februar d. J., welche mit dem Antrage schließt, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden möchte, beschloß der Bundesrath den 21. April d. J.: „Es sei der Rekurs als begründet erklärt, und demzufolge § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes, soweit derselbe die schweizerischen Niedergelassenen für Armensteuern an die Wohnortsgemeinden pflichtig erklärt, aufgehoben.“ — Die Motivirung dieser Schlußnahme ist kurz folgende: Es komme in Frage, ob § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes mit Art. 41, Ziff. 5 und Art. 48 der Bundesverfassung im Einklange stehe? Diese Frage sei zu verneinen: denn

- a. der angefochtene § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes habe eine Verletzung des Art. 41, Ziff. 5 der Bundesverfassung in der Beziehung zur Folge, daß wenn in einer Gemeinde kantonale und schweizerische Niedergelassene neben einander wohnen, und die erstern an die Heimats-, die letztern aber an die Wohnortsgemeinde steuern sollen, notwendig Fälle eintreten, in denen die schweizerischen Niedergelassenen dieser Gemeinde größere Leistungen an Gemeindelasten zu tragen haben, als die Niedergelassenen des eigenen Kantons;
- b. werde durch die gedachte Gesetzesbestimmung das Princip der Niederlassungsfreiheit selbst angegriffen. Die Bundesverfassung habe ausdrücklich festgestellt, daß innerhalb eines Gemeinderayons die Steuerbelastung der schweizerischen Niedergelassenen nicht größer sein solle als die der kantonalen Niedergelassenen; im Hinblick darauf nun, daß unter Umständen die Steuerlast auf diese letztern falle, könne leicht der Fall eintreten, daß solches den schweizerischen Niedergelassenen nöthige, den gewählten Wohnsitz zu verlassen;
- c. trete auch der angefochtene § mit Art. 48 in Widerspruch, indem einem Kantone wohl freistehe, sein Armensteuersystem national oder territorial umzugestalten, eine Kombination beider Systeme im gleichen Kantone aber um ihrer so großen Verschiedenheit in Grundlage und Konsequenzen willen unmöglich sei, ohne das konstitutionelle Postulat der Gleichbehandlung aller Schweizerbürger mit den Bürgern des eigenen Kantons zu verletzen.

Zur Aufklärung des bundesrätlichen Beschlusses, wie derselbe vorliegt, bleibt noch zu bemerken, daß außer § 27 gleichzeitig auch § 31 des Gemeindesteuergesetzes Gegenstand der Beschwerdeführung des Hrn. Friedr. Lauß bildete, der Rekurs hinsichtlich des letztern Punktes aber als unbegründet abgewiesen wurde.

Gegen die Schlußnahme des Bundesrathes vom 21. April d. J. ergreift nun der Regierungsrath des Kts. Aargau mittelst Eingabe vom 18. Juni Rekurs an die Bundesversammlung, und ruft zu dessen Begründung folgende Momente an:

- 1) Die Steuergesetzgebung, inbegriffen die Festsetzung des Steuersystems, gehöre in die Kompetenz der Kantone; der Kanton Aargau habe in seiner neuen Steuergesetzgebung mit Bezug auf die Armensteuern das sog. Nationalitätsprincip als Regel festgehalten, und sei nur durch die Schlußnahmen der Bundesbehörden gezwungen worden, auch die Kantonsfremden auf die gleiche Linie wie die Kantonsbürger zu stellen und steuerpflichtig zu erklären.
- 2) Die bundesrätliche Entscheidung wirke in politisch-ökonomischer Beziehung höchst nachtheilig in die Entwicklung des Gemeindegewesens des Kts. Aargau; sie zwingt denselben, die Steuergesetzgebung im Armenwesen umzuändern, und auf der Basis des Territorialprinzips neu aufzubauen.
- 3) In der Materie stehe § 27, Lemma 2 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes mit Art. 41, Ziff. 5 und Art. 48 der Bundesverfassung nicht in Widerspruch; da
 - a. das erste Lemma in § 27 den allgemeinen Grundsatz der Steuerpflichtigkeit enthalte, während das zweite Lemma nur dessen nähere Aus- und Durchführung von einem und demselben untergeordnet sei;
 - b. der § 27 alle Einwohner, kantonale und außerkantonale Niedergelassene, armensteuerpflichtig erkläre, und lediglich eine Unterscheidung mit Rücksicht auf den Steuerbezug für die beiderlei Kantonseinwohner aufstelle;
 - c. Art. 41, Ziff. 5 der Bundesverfassung nicht verlange, daß die kantonalen und schweizerischen Niedergelassenen in einer und derselben Gemeinde an die öffentlichen Lasten beitragen, und daher die Steuerleistung derselben an ungleiche Gemeinden dem Grundsätze der Rechtsgleichheit nicht entgegenstehe; und
 - d. endlich der Bundesrath selbst in seiner Botschaft vom 28. November 1862, betreffend Ordnung und Auscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen das gemischte System (Nationalitäts- und

Territorialprincip) mit Art. 48 der Bundesverfassung nicht für unvereinbar, sondern geradezu sich einverstanden erklärt habe, daß nach wie vor die Kantonsbürger ihre Armensteuern in die Heimatgemeinde bezahlen, während der Schweizerische Niedergelassene sie am Wohnort entrichten solle.

In Form von Gegenbemerkungen, enthalten in einer Eingabe vom 30. v. M., bezweckte Hr. Prof. Leuenberger für Hrn. Friedr. Laué, die Rekursbeschwerde des Regierungsraths des Kantons Aargau zu widerlegen.

Der Ständerath, welcher für die Behandlung dieses Rekursfalles die Priorität besaß, hat unterm 10. d. M. mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit den Rekurs als unbegründet abgemiesen. Nicht ganz unerheblich für die Würdigung der zu gewärtigenden Diskussion mag noch die schließliche Bemerkung sein, daß der Kanton Luzern eine gleichartige Gesetzesbestimmung über das Gemeindesteuerverwesen wie der Kanton Aargau besitzt, und daß bereits auch eine Beschwerdeführung gegen dieselbe bei dem Bundesrathe anhängig ist.

In rechtlicher Würdigung des Rekurses theilt Ihre Kommission die Anschauung des Ständeraths, und beantragt Ihnen einmüthig, im Anschlusse an die Entscheidung desselben den Rekurs als unbegründet abzuweisen.

In der Motivirung unsers Antrages können und werden wir uns im Hinblick auf die Liquidität der Sache kurz fassen. Die aus politisch ökonomischen Rücksichten erhobene Einwendung des aargauischen Regierungsraths gegen die bundesrätliche Entscheidung glauben wir einfach damit widerlegen zu können, daß in dieser Art der Argumentirung eine materielle Rechtfertigung der angefochtenen Gesetzesbestimmung nicht enthalten ist. Wenn sich der Kanton Aargau für die Aufstellung einer Steuergesetzgebung, welche die sich widerstreitenden Interessen möglichst ausgleicht, einigermaßen in Verlegenheit fühlt, so ist dieses keine andere und keine größere, als für jeden andern Kanton, welcher im Gemeindesteuerverwesen zu dem Principe der Heimat sich bekannt hat. Findet der Kanton Aargau das heimatliche Princip in Abgang der Möglichkeit der Execution gegen die auswärtswohnenden Kantonsbürger nachtheilig, so kann er sich das Einwohnerprincip, welches bekanntermaßen in sehr vielen Kantonen besteht, mit den im Ganzen nicht erheblichen Inkonvenienzen wählen. Dagegen eine andere Frage ist diejenige der Zulässigkeit eines dritten kombinirten Systems, welches für die im Kanton verbürgerten Einwohner das heimatliche, und für die im Kanton wohnenden Schweizerbürger das wohnortliche Princip zur Geltung bringt. — Die in der Rekursbeschwerde ferner aufgeworfene Frage der Kompetenz des Bundes hängt mit der Materie unzer trennbar zusammen. Denn gehört auch die Steuergesetzgebung,

gleichwie überhaupt der größte Theil der Gesetzgebung, in die Kompetenz der Kantone, so bestehen hiefür immerhin gewisse Grenzen, welche durch die in die Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze gezogen sind. In dieser Beziehung sagt Herr Prof. Leuenberger kurz und gut: „Die kantonale Hoheit hat der eidgenössischen zu weichen, das bundesmäßige Verfassungsprincip steht höher als der kantonale Gesetzesartikel.“ — Die Haupt- oder entscheidende Frage bleibt daher für uns die: Ist der § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes mit dem Grundsätze der Rechtsgleichheit vereinbar, wie derselbe im Art. 41, Ziff. 5 und Art. 48 der Bundesverfassung festgestellt wird? Diese Frage müssen wir auf Grund der allegirten Bestimmungen der Bundesverfassung verneinen. Der Art. 48 enthält im Allgemeinen das Princip, daß alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung den Bürgern des eignen Kantons gleich zu halten seien. Dieses Princip der Gleichstellung ist nun durch § 27 des Gemeindesteuergesetzes gebrochen. Denn wenn auch das erste Lemma im Grundsätze die Steuerpflichtigkeit durch den Wohnsitz im Kanton bedingt und dadurch der Meinung Raum läßt, daß für dieselbe das Einwohnerprincip maßgebend sei, so bringt das zweite Lemma ein ganz neues, selbständiges Princip, das in seinem Effekte dahin ausläuft, daß für die aargauischen Kantonsbürger das Princip der Heimat und für die kantonsfremden Schweizerbürger dasjenige des Wohnorts gilt. Ist dieses nun die wahre, volle Gleichstellung des Schweizerbürgers zum Kantonsbürger in der Gesetzgebung? Gewiß ebensovwenig, als wenn ein Kanton im Privatrecht für die Kantonsbürgerschaft den Paternitätsgrundsatz aufstellen, Bürgerinnen anderer Kantone aber von der Paternitätsklage ausschließen würde. Die Behauptung in der Rekursbeschwerde, daß das Lemma 2 nur eine untergeordnete Aus- und Durchführung des ersten Lemma bilde, ist schon nach dem Gesagten unrichtig, müßte aber auch deshalb als unstichhaltig dahinfallen, weil die in Lemma 2 enthaltene Modalität in der Ausführung von arithmetischer Bedeutung rücksichtlich der Größe der Steuerquote ist, und dieses Moment für die Würdigung der Frage der Gleichstellung in entscheidenden Betracht kommen muß. Ist nun unser Erachtens die Rechtsfrage schon nach Art. 48 der Bundesverfassung zu verneinen, so wird dieses noch unzweifelhafter im Hinblick auf Art. 41, Ziff. 5 der Bundesverfassung, welcher in spezieller Beziehung auf die Steuerverhältnisse vorschreibt: „Den Niedergelassenen anderer Kantone „können von Seite der Gemeinden keine größeren Leistungen an Gemeinde-„lasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.“ Daß Armensteuern unter den Begriff von Gemeindefasten fallen, unterliegt keiner Beanstandung. Es wird sich daher bei Vergleichung der in Frage liegenden kantonalen Gesetzesbestimmung mit dem citirten Bundesartikel einzig darum handeln, ob zufolge jener Gesetzesbestimmung schweizerische Niedergelassene mit größeren Steuerleistungen be-

schwert sind als Niedergelassene des eigenen Kantons. Der Bundesartikel will ohne anders vollständige Rechtsgleichheit — gleichmäßige Besteuerung — des schweizerischen Niedergelassenen gegenüber dem kantonalen Niedergelassenen in den einzelnen Gemeinden; während das Steuerprincip im zweiten Lemma des § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes in seinen Folgen diese Rechtsgleichheit aufhebt. Dieser Fall, welcher unbestrittenermaßen auch in der Gemeinde Möriken zu trifft, tritt nothwendig ein, wenn in einer zumal größeren Gemeinde Armensteuern, namentlich in erheblichem Betrage, auf dem Steuerwege zu decken sind, und in dieser Gemeinde kantonale und schweizerische Niedergelassene domiciliren; weil alsdann unter den erstern sich auch solche befinden, welche an ihre Heimatgemeinde sei es aus dem Grunde unbedeutender Auslagen zu Armenzwecken, sei es mit Rücksicht auf andere mehr oder weniger zureichende Quellen zur Deckung der Armenauslagen keine oder nur geringe Steuern zu bezahlen haben. Wegen über diesen Niedergelassenen des eigenen Kantons ist daher — und zwar von Gesetzes wegen — der Niedergelassene eines andern Kantons schlechter gestellt. Die bundeswidrige Mehrleistung des letztern wird gesteigert, wenn noch im einzelnen Falle dazukommt, daß die Steuerkraft der in der einzelnen Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürger nicht von denjenigen der außerhalb dem Kanton wohnenden Gemeindeglieder erreicht wird. Nach dem Gesagten dürfte daher auch gegenüber der Behauptung des aargauischen Regierungsraths klar sein, daß der Steuerbezug, auf welchen als eine bloße Form die Differenz gelegt werden will, von der Steuerpflichtigkeit nicht abgetrennt werden kann, da die Art und Weise des Bezugs konstatiert, daß die Differenz gerade in der Ungleichheit des Prinzips liegt, wonach für den schweizerischen Niedergelassenen das Bedürfniß der Wohnortsgemeinde und für den kantonalen Niedergelassenen dasjenige der Heimatgemeinde maßgebend ist.

Schließlich bleibt uns noch das Argument zu würdigen, welches die recurrirende Behörde zur Unterstützung ihres Standpunktes aus der Botschaft des Bundesrathes vom 28. November 1862 betreffend Ordnung und Auscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen ableiten zu können glaubt. Die betreffende Stelle lautet: „Im Innern eines Kantons kann dagegen „allerdings jeder Kanton, sofern es ihm gefällt, das Princip der bürgerlichen Armenberechtigung an das Einwohnerunterstützungssystem vertauschen. Das aber ist jedenfalls irrig, daß er zu diesem Tausche „gedrängt werde durch den Umstand, daß die Niedergelassenen die „Armensteuer in ihren Niederlassungsgemeinden zu bezahlen haben.“ Hieraus soll hervorgehen, daß der Bundesrath zu jener Zeit eine der heutigen entgegengesetzte Stellung eingenommen, und dazumal ein gemischtes System (theils Nationalitäts-, theils Territorialprincip) als mit

der Bundesverfassung vereinbar gefunden habe. Zunächst bemerken wir, daß schon überhaupt ein bloßes Raisonnement in einer bundesrätlichen Votschaft noch kein Präjudiz für die Entscheidung eines Rekurses bilden kann. Abgesehen hiervon stellt sich heraus, daß die angerufene Stelle aus dem Zusammenhange herausgerissen und mißverstanden wurde. Im Hinblick auf den übrigen sachbezüglichen Inhalt in Verbindung mit jenem Passus wollte der Bundesrath offenbar nur sagen: Für die Verhältnisse von Kanton zu Kanton seien die Bestimmungen der Bundesverfassung maßgebend, wonach in Anwendung von Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung das heimatrechtliche Unterstützungssystem gelte; dagegen liege darin für den einzelnen Kanton kein Zwang, in seinem Innern das Princip der bürgerlichen Armenberechtigung an das Einwohnerunterstützungssystem zu vertauschen; jedenfalls aber sei irrig, daß er durch den Bezug der Armensteuer nach dem Wohnortsprincip zur Aenderung des Principes der bürgerlichen Armenberechtigung genöthigt werde. Entschließe sich der Kanton Aargau, im Sinne jener bundesrätlichen Votschaft die heimatliche Armenpflege beizubehalten und die wohnortliche Steuerentrichtung konsequent durchzuführen, — und das aargauische Volk wird sich nach dem Beispiele anderer Kantone in kurzer Zeit überzeugen, daß dieses System nicht bloß keine Unmöglichkeit ist, sondern sich leicht und ohne die ihm angehängten Inkonvenienzen durchführen läßt.

Wir schließen, indem wir den bereits eröffneten Antrag nochmals wiederholen:

Es sei der Recurs des Regierungsraths des Kantons Aargau gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 21. April 1869 in Sachen von Friedrich Lauß in Wildeggen, betreffend Steuerpflicht der Niedergelassenen, als unbegründet abzuweisen. *)

Bern, den 15. Juli 1869.

Namens der nationalrätlichen Kommission,
Der Berichterstatter:
J. Meßmer.

*) Angenommen am 15. Juli 1869.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Rekursbeschwerde des
Regierungsraths des Kantons Aargau gegen den Beschluß des Bundesraths vom 21. April
1869, betreffend den Anstand mit Herrn Laué in Steuersachen. (Vom 15. Juli 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1869
Date	
Data	
Seite	908-914
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 255

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.